

Ablehnung eines zahnmedizinischen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hatte sich mit der Frage zu befassen, inwieweit eine bestimmte Formulierung durch einen Sachverständigen im Rahmen seiner Anhörung in der Hauptverhandlung eines Zahnarzthaftungsprozesses die Besorgnis der Befangenheit gegen denselben begründen kann. Mit seiner Entscheidung vom 09.06.2016 (Az. 8W 33/16) bestätigte das OLG den Beschluss des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main vom 16.03.2016 (Az. 2-14 O 148/11), welches das Ablehnungsgesuch des beklagten Zahnarztes gegenüber dem Sachverständigen abschlägig beschieden hatte, und wies die sofortige Beschwerde des Zahnarztes gegen diesen Beschluss zurück.

Der Fall

Der Patient warf dem beklagten Zahnarzt im Rahmen eines beim LG Frankfurt am Main anhängigen Rechtsstreites eine fehlerhafte zahnärztliche Behandlung vor. Auf der Grundlage des gerichtlichen Beweisbeschlusses vom 26.01.2012 erhob das LG Beweis durch Einholung eines zahnmedizinischen Sachverständigengutachtens, das am 04.09.2013 schriftlich vorgelegt wurde. In der Folgezeit wurde ein schriftliches Ergänzungsgutachten desselben Sachverständigen notwendig, welches mit richterlichem Beschluss vom 15.10.2014 in Auftrag gegeben und am 18.03.2015 vorgelegt wurde. Nach entsprechender Stellungnahme der Parteien hierzu lud das LG den Sachverständigen sodann zur Erläuterung seines Gutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.02.2016. Dort äußerte sich der Sachverständige ausweislich des Sitzungsprotokolls u. a. wie folgt: „Zu der Operation vom ... 2008 möchte ich noch sagen, dass es nicht sein kann, dass bei einer so umfangreichen Operation, wie sie hier durchgeführt worden ist, es keinen Operationsbericht und keine schriftlichen Aufzeichnungen zu den ver-

wendeten Materialien gibt. In den späteren Briefen an die Nachbehandler gibt es dazu ja einen Namen. Es muss etwas geben, dass mir nicht zur Verfügung gestellt worden ist, weil es nicht in den Akten war.“

Der beklagte Zahnarzt beantragte daraufhin, den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Er begründete dies damit, dass der Sachverständige mit der zitierten Äußerung seine Ablehnung gegen ihn ausdrücke. Es werde unterstellt, dass er seine Behandlungsunterlagen nicht vollständig herausgegeben habe. Zugleich liege in der Behauptung die Unterstellung, dass er in Bezug auf die Dokumentation und den Behandlungsverlauf Manipulationen vorgenommen und versucht habe, das Verfahren zu beeinflussen. Auch die Annahme des Sachverständigen, dass es für ihn nicht denkbar sei, dass im vorliegenden Behandlungsfall kein OP-Bericht existiere, lasse die Befürchtung zu, dass der Sachverständige ihm gegenüber nicht unbefangen und vorurteilsfrei sei.

Mit Beschluss vom 16.03.2016 wies das LG das Ablehnungsgesuch des Zahnarztes zurück. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit nicht erkennbar sei. Es entspreche der Erfahrung der Kammer aus zahlreichen Verfahren, dass bei chirurgischen Eingriffen zumindest einer gewissen Größenordnung regelmäßig ein OP-Bericht erstellt werde, so dass es „objektiv nicht auffällig“ sei, dass der Sachverständige dessen Fehlen beanstandet habe. Ein abfälliges oder voreingenommenes Verhalten des Sachverständigen ergebe sich aus dem Inhalt seiner Äußerung nicht. Auch die Wortwahl sei neutral und enthalte weder spitze noch abwertende Formulierungen. Soweit der Sachverständige sich dahingehend äußere, es müsse etwas geben, was nicht in den Akten gewesen sei, enthalte diese Formulierung in keiner Weise den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens gegenüber dem Zahnarzt, son-



dern lediglich die Feststellung, dass der Sachverständige aufgrund konkreter Umstände davon ausgehe, dass noch weitere Informationen vorhanden seien, die ihm bislang nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Diese Feststellung sei sachlich begründet, da ihre Hintergründe nachvollziehbar dargestellt seien und es sogar Gegenstand des Auftrages an den Sachverständigen sei, sich mit dem ihm unterbreiteten Akteninhalt auseinanderzusetzen und hierbei natürlich auch Lücken aufzuzeigen.

Gegen diesen Beschluss des LG erhob der beklagte Zahnarzt mit Anwaltsschriftsatz vom 21.04.2016 sofortige Beschwerde. Er wandte sich dagegen, dass die Kammer ihre eigene Wertung an die Stelle seiner oder der Wertung eines distanzierenden, objektiven Prozessbeobachters gestellt habe. In seinem Ablehnungsantrag habe er unmissverständlich dargestellt, dass die Aussage des Sachverständigen aus seiner Sicht eine negative Äußerung und Bewertung gegenüber seiner Arbeitsweise sowie seiner Dokumentation darstelle und dieser ihm zudem unterstelle, dass er in Bezug auf die Dokumentation und den Behandlungsverlauf manipuliert und dementsprechend versucht habe, das Verfahren zu beeinflussen. Diese Überlegungen seien vom LG ignoriert worden. Des Weiteren sei die Einschätzung des LG lebensfremd, wonach die Formulierungen des Sachverständigen in keiner Weise den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens gegenüber dem Zahnarzt enthielten.

Das LG half der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem OLG zur Entscheidung vor.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt am Main sah die sofortige Beschwerde des Zahnarztes zwar als zulässig, jedoch in der Sache als erfolglos an. Es lehnte die Besorgnis der Befangenheit des zahnmedizinischen Sachverständigen ab, da seiner Auffassung nach kein geeigneter Grund vorlag, der ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen hätte rechtfertigen können. Letzteres sei nur durch „Tatsachen oder Umstände“ möglich, „die vom Standpunkt des Ablehnenden

aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtungen wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.“ Solche Tatsachen könnten sich u. a. aus dem Verhalten des Sachverständigen ergeben. „Die Wortwahl des Sachverständigen“, so das OLG, „darf jedoch – gerade in Arzthaftungsfällen – deutlich sein, damit die Sachaussagen verstanden werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Formulierung muss einem Sachverständigen daher ein gewisser Spielraum zugebilligt werden. Gleichwohl darf die Wortwahl des Sachverständigen nicht in eine beleidigende Herabsetzung einer Partei abgeleitet.“ Das OLG stimmte insoweit den Erwägungen des LG hinsichtlich des Ablehnungsgesuches des Zahnarztes zu.

Ergänzend wies die Kammer darauf hin, dass die Lesart der zitierten Äußerung des Sachverständigen durch den beklagten Zahnarzt, wonach die Formulierung den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens gegenüber dem Zahnarzt impliziere, nach dem Kontext der Äußerung fernliegend sei. Die Abfolge der Sätze des Sachverständigen lasse eher darauf schließen, dass dieser sein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen wollte, dass ihm der OP-Bericht nicht vorliege und daher eine wichtige Informationsquelle fehle. Für das OLG waren eine ganze Reihe von Gründen vorstellbar, warum dem Sachverständigen der OP-Bericht nicht vorgelegen hatte, ohne dass dem Zahnarzt insoweit ein vorsätzliches Handeln vorgeworfen werden könne. Es fand keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die zitierte Äußerung des Sachverständigen vom Standpunkt des Zahnarztes aus bei vernünftiger Betrachtung dahingehend verstanden werden müsse, dass der Sachverständige ihm eine Urkundenunterdrückung vorwerfe.

Kommentar

Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main ist nicht zu beanstanden. Die Frage, inwieweit die Besorgnis der Befangenheit durch unangemessene Formulierungen eines zahnmedizinischen Sachverständigen begründet ist, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden, da dies immer eine Einzelfallentscheidung

darstellt. Es bedarf schon deutlicherer Formulierungen und Umstände, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken könnten, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Ungeachtet dessen sollte bei Vorliegen eines für den beklagten Zahnarzt negativen Sachverständigengutachtens immer genau geprüft werden, ob sich nicht eventuell doch aus dem Gutachten heraus eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Sachverständigen ableiten lässt. Dies kann je nach Fallkonstellation der einzige Weg sein, eine Neubegut-

achtung durch einen anderen Sachverständigen zu erwirken und damit ggf. eine negative Gerichtsentscheidung gegen den beklagten Zahnarzt abzuwehren.

Claudia Wieprecht-Jäckel, *Fachanwältin für
Medizinrecht*

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner mbB, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Meißen/
München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de